

Zuschüsse für die Bekleidungs-Erstausrüstung für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII



ar de en fa ru ti

1. Was wird gefördert?

Besteht plötzlich und kurzfristig ein Bedarf an neuer Bekleidung und kann das Geld dafür nicht selbst aufgebracht werden, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen vom Jobcenter bzw. vom Sozialamt eine Bekleidungs-Erstausrüstung. Diese beinhaltet:

- Oberbekleidung (z. B. Hose, Jacke),
- Unterbekleidung (z. B. Unterwäsche, Strümpfe),
- Sonstiges (z. B. Schuhe, Mütze, Tasche).

Der Bedarf besteht z. B. nach einem Wohnungsbrand oder nach einer Überschwemmung.

Die Erstausrüstung wird insbesondere nicht gezahlt bei Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Kommunion, Hochzeit oder anderen Festen sowie bei Haftentlassung.

2. Wer wird gefördert?

Die Bekleidungs-Erstausrüstung erhalten Sie, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Sozialhilfe nach 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen des Bedarfes an Bekleidungs-Erstausrüstung hilfebedürftig nach SGB II bzw. SGB XII werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

3. Wie viel wird gezahlt?

In der Landeshauptstadt Dresden werden folgende Richtwerte gezahlt:

	im Alter unter 6 Jahren	ab 6 Jahren	ab 14 Jahren
für Frauen	197 Euro	202 Euro	247 Euro
für Männer	153 Euro	178 Euro	240 Euro

Die Pauschalen sind so bemessen, dass es jeder leistungsberechtigten Person möglich ist, stets saubere Kleidung zu tragen.

4. Ist ein Antrag erforderlich?

Ja, diese Leistung muss gesondert beantragt werden. Der Antrag muss gestellt werden, **bevor** der Bedarf gedeckt wird. Anderenfalls besteht kein Bedarf mehr. Das Antragsformular erhalten Sie im Jobcenter bzw. im Sozialamt und im Internet: www.dresden.de/erstausrustung.

5. Welche Nachweise werden benötigt?

Die Lebenslage und der individuelle Bedarf müssen durch Nachweise belegt werden (z. B. Einsatzprotokoll der Feuerwehr, Polizeibericht, ärztliches Attest).

6. Wie wird der Zuschuss gezahlt?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Der Zuschuss wird Ihnen als Geldleistung erbracht.

7. Wo beantrage ich die Leistungen? Wer beantwortet Fragen?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommen, erhalten nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort Auskunft und Beratung durch das

- **Jobcenter Dresden**
Budapester Straße 30, 01069 Dresden
Sprechzeiten Mo und Fr, jeweils von 8 bis 12 Uhr
Di von 8 bis 18 Uhr, Do von 8 bis 16 Uhr
Telefon/Fax (03 51) 4 75 17 30 / 47 54 10 37 85
E-Mail Jobcenter-Dresden@jobcenter-ge.de
Internet www.dresden.de/jobcenter

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII bekommen, erhalten Sie Auskunft und Beratung vom

- **Sozialamt Dresden**
Sprechzeiten Di und Do, von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr
Abteilung Soziale Leistungen (Hauptstelle)
Junghansstraße 2, 01277 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 48 31 / 4 88 48 34
E-Mail sozialamt@dresden.de
Internet www.dresden.de/sozialhilfe
- **Außenstelle Nord** (im Ortsamt Pieschen)
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 55 21 / 4 88 54 29
- **Außenstelle West/Mitte/Süd** (im Ortsamt Cotta)
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 57 11 / 4 88 57 13
- **Außenstelle Ost** (im Ortsamt Leuben)
Hertzstraße 23, 01257 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 81 71 / 4 88 81 73

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.dresden.de/erstausrustung

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Januar 2019